

1. Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta zur Einschränkung des sozialen Lebens im Landkreis Vechta zwecks Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 27.10.2020

In Anwendung des § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 22.10.2020 sowie gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 3 des Nds. Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird die „Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta zur Einschränkung des sozialen Lebens im Landkreis Vechta zwecks Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virus SARS-CoV-2“ vom 23.10.2020 wie folgt geändert und ergänzt:

- Ziffer 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Nutzung von Umkleidekabinen und Nassbereichen auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen ist nicht zulässig.

- Es wird folgende neue Ziffer 5a eingefügt:

Abweichend von den Regelungen des § 3 Abs.4 der Nds. Corona-Verordnung wird das Tragen einer in § 3 der Nds. Corona-Verordnung beschriebenen Mund-Nasen-Bedeckung auch für folgende Bereiche angeordnet:

- (1) Im Rahmen des Betriebs einer Volkshochschule oder einer sonstigen öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, Familienbildung, Jugendbildung oder beruflichen Aus-,Fort- oder Weiterbildung sowie einer Musikschule oder Jugendwerkstatt. In Musikschulen kann, soweit durch das Tragen des Mund-Nasenschutzes die Wahrnehmung des Unterrichts nicht möglich ist, der Mund-Nasenschutz für die Dauer des Unterrichts abgenommen werden.**
- (2) Im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, soweit die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können.**
- (3) Im Rahmen von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an einer Hochschule.**
- (4) Beim Besuch eines Museums, einer Ausstellung oder einer Galerie.**

Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Behinderung erforderlich ist. Die in § 3 Abs.7 der Nds. Corona-Verordnung geregelten Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung gelten sinngemäß.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.landkreis-vechta.de/Datenschutz

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
Mo. - Do. 14.30 - 16.00 Uhr
bei Terminabsprache auch
außerhalb der Öffnungszeiten

Telefon:
(0 44 41) 898 - 0
Telefax:
(0 44 41) 898 - 1037
Internet / eMail:
www.landkreis-vechta.de
info@landkreis-vechta.de

Konto der Kreiskasse:
Landessparkasse zu Oldenburg
BIC: SLZODE22
IBAN: DE08 2805 0100 0070 4025 08

Hausadresse:
Landkreis Vechta
Ravensberger Str. 20
49377 Vechta

- Ziffer 7 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

An allen Schulen im Landkreis Vechta wird die Durchführung des Sport – und Schwimmunterrichtes untersagt.

- Es wird folgender neue Ziffer 7a eingefügt:

Angebote im Sinne des § 11 SGB VIII (z.B. Jugendtreffs und sonstigen Jugendbegegnungseinrichtungen) sind nur in festen Gruppen zulässig. Entsprechende Gruppenangebote sind auf maximal 10 Teilnehmer zzgl. des notwendigen Personals begrenzt.

Die 1. Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung.

Eine Zuwiderhandlung gegen die Allgemeinverfügung in der Fassung der 1. Änderungsverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.

Die Allgemeinverfügung in der Fassung der 1. Änderungsverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Auf Grundlage der letztmalig am 22.10.2020 erfolgten Neufassung der Nds. Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 hat der Landkreis Vechta mit Allgemeinverfügung vom 23.10.2020 Einschränkungen des sozialen Lebens im Landkreis Vechta verfügt.

Im Laufe der letzten Tage hat sich das Infektionsgeschehen trotz der angeordneten Einschränkungen nochmals weiter stark dynamisch entwickelt. Abgegrenzte bzw. räumlich lokale Schwerpunkte sind nicht mehr erkennbar.

Diese Entwicklungen machen die mit der 1. Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung ausgesprochenen weiteren Einschränkungen des sozialen Lebens im Landkreis Vechta erforderlich.

Im Übrigen gilt die Begründung aus der Allgemeinverfügung vom 23.10.2020 unverändert fort.

Die 1. Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung gilt für das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Vechta.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Vechta, 27.10.2020

In Vertretung

Hartmut Heinen
Erster Kreisrat

—

—